

---

**Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) zur Satzung der TBL über die  
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL)**

vom 13. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 16.11.2004 (GV NRW S. 644), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 20.11.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erheben die TBL zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG sowie der Abwasserabgabe nach § 65 Abs. 1 LWG Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

**§ 2  
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwassermenge.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten.

- 
3. Von der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 sind auf Antrag die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen absetzbar, sofern diese über 10 m<sup>3</sup> jährlich hinausgehen, ausgenommen das hauswirtschaftlich und das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen.
  4. Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
    - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes lt. Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge
    - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge.
  5. Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ablese- bzw. Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfasst. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 50 m<sup>3</sup> je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleichgelagerten Fällen geschätzt.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

1. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit 1/2 der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
2. Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
3. Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten - u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

- 
4. Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen (abflusswirksam), wenn das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen (tatsächlicher Anschluss),

in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

5. Auf Antrag können Grundstücksflächen, die mit Ökopflaster befestigt sind und von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, bis zu 5 Jahre von der Niederschlagswassergebühr befreit werden. Eine Befreiung wird mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages folgt, berücksichtigt. Nach Ablauf der Befreiung sind auf Antrag weitere Gebührenbefreiungen für jeweils 3 Jahre möglich, sofern nachgewiesen wird, dass kein Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt.
6. Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Veranlagungsjahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist.
7. Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den TBL auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstücke mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die TBL erstellen durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die TBL zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderliche, können die TBL die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder

---

liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den TBL geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBL (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

#### **§ 4**

##### **Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser**

1. Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 4 Satz 3 Entwässerungssatzung gesammelt, so wird auf eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr und eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr verzichtet.
2. Besteht keine Niederschlagswassergebührenpflicht, weil das Grundstück über keinen Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal verfügt, so wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr um die gesammelte Brauchwassermenge erhöht. Dem Gebührenpflichtigen kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Messvorrichtung einzubauen.

#### **§ 5**

##### **Gebührensätze**

1. Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2
  - a) für Mitglieder des Wupperverbandes (§ 3 Abs. 1 d der Wupperverbandssatzung)

1,07 €/m<sup>3</sup>
  - b) für die übrigen Gebührenpflichtigen

2,24 €/m<sup>3</sup>.
2. Der Gebührensatz im Sinne des § 3 beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 1,41 €

---

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. den ersten Bezug eines Gebäudes folgt.
2. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats.
3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
4. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7**

### **Änderung der Gebührenpflicht**

1. Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücksflächen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt bei Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen.
2. Der Erstattungsanspruch muss in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 bis zum 15. Februar des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist). Gebührenverringerungen um weniger als 20 v.H. der festgesetzten Schmutzwasserjahresgebühr führen nicht zu einer Erstattung.
3. Steht in Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 3 bei Veränderungen, die zu einer Verringerung der Jahresgebühr um mindestens 20 v.H. führen, eine Ablesung i.S. des § 2 Abs. 5 Satz 2 erst nach Ablauf des Veranlagungsjahres zur Verfügung, werden die Veränderungen auf schriftlichen Antrag rückwirkend berücksichtigt. Der Erstattungsantrag muss in diesen Fällen binnen einem Monat, nachdem die Ablesung zur Verfügung steht, bei den TBL gestellt werden (Ausschlussfrist).
4. Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v.H. erhöht.
5. Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer

---

Gebührenverringerung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Änderungsantrages gem. Abs. 1 folgt, berücksichtigt. Veränderungen der angeschlossenen Grundstücksflächen, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlagen folgt, berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.  
Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Abgabenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
2. Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 30,00 € übersteigt. Gebühren bis zu 30,00 € werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.  
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig gem. der §§ 5 und 10 ist der Eigentümer des Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Daneben sind der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, der Inhaber oder Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i.S. von § 39 AO, 1977).
3. Der Begriff des Grundstückes ist in § 12 Entwässerungssatzung geregelt. Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

- 
4. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich bei den TBL anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

5. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Frist zu erteilen. Insbesondere ist von dem Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksflächen nach § 3 anzugeben. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind den TBL unverzüglich mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage kann auch anhand der Luftbildaufnahmen (§ 3 Abs. 7) erfolgen.

## **§ 10**

### **Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung**

1. Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.
2. Ist der Verursacher gem. Abs. 1 mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, ist die Stadt berechtigt, die zusätzlichen Kosten über die Entwässerungsgebühren auf alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage umzulegen.
3. Sofern die Obere Wasserbehörde die TBL auf ihren Antrag hin nicht oder nicht ganz von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellt oder eine solche Befreiung nicht beantragt ist, sind die TBL berechtigt, den im Abwasserabgabenbescheid festgesetzten Betrag als Gebühr von dem Einleiter zu erheben.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über
  - a) die nach § 2 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder

---

zurückgehaltenen Wassermengen,

- b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen (§ 2 Abs. 4 Buchstabe b),
  - c) die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (§ 3),
  - d) die gesammelte Brauchwassermenge (§ 4 Abs. 2).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

-----

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 28.12.2007
- 1. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 18.11.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.12.2008
- 2. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 17.11.2009
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 30.12.2009
- 3. Änderung beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 22.06.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 30.07.2010